

Umgang mit der Teilleistungsschwäche „LRS“ ab dem Schuljahr 2013/14

Vorbemerkung

Den folgenden Überlegungen liegen zwei wesentliche Beobachtungen zugrunde:

1. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler die in die Jahrgangsstufe 5 der ESS aufgenommen werden und deutliche Defizite im Lesen/Rechtschreiben aufweisen, nimmt stetig zu. Das liegt wesentlich daran, dass in der Grundschullandschaft im Einzugsgebiet unserer Schule Rechtschreiben nach der „Methode Reichen“, also mit der Anlauttabelle, gelehrt wurde bzw. noch immer wird: Der Gedanke des „Lesens durch Schreiben“ orientiert sich an der Phonetik statt an der Graphematik, heißt: Die Schülerinnen und Schüler schreiben nach Gehör und sollen ihre Rechtschreibung gleichsam selbst entwickeln. „Katerstrofe“ ersetzt die „Katastrophe“, aus „Vater“ wird „Vata“ – und das alles ist zuerst einmal „richtig“ – Hauptsache: Spaß am Schreiben. Dieser Ansatz verkennt, dass Rechtschreiben ein prozedurales, kein in erster Linie kognitives Lernen ist, dass man schlicht üben muss und nicht „erkennen“, geschweige denn „diskutieren“ kann, welche Schreibweise korrekt ist. Aber Üben gilt als langweilig und sei der Kreativität hinderlich – so das Kredo des Psychologen Reichen.
2. In der Folge wird das Regeltraining – dessen grundsätzliche Notwendigkeit auch Reichen nicht leugnet – häufig vernachlässigt; es ist ja für Kinder auch schwer zu begreifen, dass sie irgendwann (Reichen geht von der Mitte der 2.Klasse aus) nicht mehr schreiben dürfen, wie es ihnen richtig erscheint: Das zuerst Gelernte haftet eben nachhaltiger. Manche Grundschullehrerin kapituliert davor und daher kommen Kinder mit ganz unterschiedlichen Rechtschreib- und Lesekompetenzen an die ESS. Denen, die Defizite mitbringen, kann durch gezieltes Üben im Lauf der Stufe 5 geholfen werden. Da es aber relativ viele Kinder betrifft, können die LRS-Förderkurse diesen Angleichungsprozess nicht leisten: Die Kurse werden zu voll.

Die ESS hat daher als erste Konsequenz ab dem Schuljahr 2013/14 einen dritten LRS-Kurs eingerichtet. Er findet dienstags oder donnerstags nachmittags parallel zu einem der beiden bisherigen Kurse statt.

I. Unter- und Mittelstufe

- **Grundlage für alle Feststellungsbeschlüsse ist das Vorliegen eines medizinisch-psychologischen Gutachtens.**
- **In der Jahrgangsstufe 5/1 gibt es keine LRS-Erstfeststellungen mehr.**

Die Klassenlehrer der 5. Klassen kontrollieren zu Beginn des Schuljahres die Zeugnisse der abgehenden Grundschulen auf Vermerke zu den Deutschnoten: Im Bedarfsfall wird auch bei abfallender Rechtschreibleistung in den Diktaten zunächst kein LRS-Beschluss gefasst, sondern Defizitausgleich betrieben: Die Deutschkolleginnen und –kollegen stellen fest, wo die Defizite liegen, verteilen individuelle Zusatzübungen je nach Fehlerschwerpunkt und fordern das Erledigen ein. Die Durchführungskontrolle obliegt den Eltern. Materialien stehen im Lernzentrum rechtzeitig zur Verfügung. Wir stellen uns eine Art Wochenpensum vor, das an einem festgelegten Wochentag gestellt und von den Schülerinnen und Schülern eine Woche darauf zur Korrektur abgegeben wird.

Die Klassenlehrer nehmen die betroffenen Eltern in die Pflicht, dieses zusätzliche Üben daheim zu begleiten und zu helfen. Es geht wie gesagt ums prozedurale Lernen! Erst wenn sich im Laufe der 5. Klasse keine signifikante Verbesserung einstellt, dann kann im Lauf der Jahrgangsstufe 5/2 und

mit Blick auf die Versetzung ein LRS-Beschluss nach dem üblichen Procedere gefasst werden: Dipl.Psych ⇒ Gutachten ⇒ Konferenzbeschluss ⇒ LRS-Kurs, mit Zustimmung der Eltern bzw. auf deren Antrag.

Nur für Kinder, bei denen bereits die abgebende Grundschule eine Teilleistungsschwäche LRS anerkannt hat bleibt die kontinuierliche Förderung in einem der drei Kurse wie bisher ab Jahrgangsstufe 5/1 offen; Grundlage ist aber ein Beschluss der neuen Klassenkonferenz im Rahmen einer Pädagogischen Konferenz.

- **Der „LRS-Korridor“ beginnt somit in der Jahrgangsstufe 5/2 und endet in der Regel mit Jahrgangsstufe 7/2.**

Innerhalb dieses Korridors sind jederzeit Feststellungsbeschlüsse durch die Klassenkonferenzen möglich, entweder aus eigener Initiative und mit Zustimmung der Eltern oder auf deren Antrag. Die Feststellungsbeschlüsse werden grundsätzlich im Rahmen der Pädagogischen Konferenzen gefasst.

- **Ab der Jahrgangsstufe 8 erfolgen in der Regel keine Feststellungsbeschlüsse mehr.**

Ausnahmen bedürfen der ausführlichen Begründung und eines medizinisch-psychologischen Gutachtens, das diese Begründung unterstützt. Schülerinnen und Schülern, die bis dahin im Unterricht nicht auffällig gewesen sind, kann im Regelfall zugemutet werden, möglicherweise noch auftretende Unsicherheiten bei komplexeren Rechtschreibfragen durch häusliches Üben eigenständig auszugleichen. In der Fachliteratur wird ohnehin davon ausgegangen, dass sich eine Lese-Rechtschreibschwäche in aller Regel bereits in der Grundschule manifestiert.

- **Feststellungsbeschlüsse ab der Jahrgangsstufe 9/1 sollen nicht mehr gefasst werden, ab Jahrgangsstufe 9/2 werden sie nicht mehr gefasst.**

II. Oberstufe

- **Eine Erstfeststellung von LRS in der Oberstufe ist ausgeschlossen.**

Eine Fortführung von Fällen aus der Sekundarstufe I ist wie folgt weiter möglich:

- In der Jahrgangsstufe 9/2 werden die Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufe angeschrieben und über die Möglichkeit informiert.
- Zu Beginn der Jahrgangsstufe E1 stellen die Eltern ggf. einen entsprechenden Antrag an die Schule, aus dem hervorgehen muss, ob Notenschutz oder Nachteilsausgleich beantragt wird.
- Die zuständige Tutoriumskonferenz befindet im Rahmen der Pädagogischen Konferenzen über den Antrag, die Schule leitet entweder beides nach Beschlussgenehmigung durch den Schulleiter an das Staatliche Schulamt weiter und informiert die Eltern über dessen Bescheid. Die Tutoriumskonferenz kann den Antrag auch ablehnen oder modifizieren; dann werden die Eltern nach Billigung des Beschlusses durch den Schulleiter über die Gründe für das Ablehnen/Modifizieren unmittelbar informiert.
- Die Eltern werden bereits im Anschreiben aus der Jahrgangsstufe 9/2 darüber informiert, dass für jedes weitere Halbjahr in der Oberstufe ein Folgeantrag für das jeweils nächste Halbjahr gestellt werden muss. Wenn das einmal unterbleibt, kann die Tutoriumskonferenz spätere Anträge ablehnen, weil die Kontinuität der Förderung nicht mehr gewährleistet ist.
- Die Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler sollen Anträge/Folgeanträge bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres oder Halbjahres gestellt haben. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt, damit ein Zuwarten bis nach der ersten

Klausurenrunde („Ausprobieren, ob es ‚ohne‘ geht“) und damit die Verpflichtung der Lehrkräfte zum Nachkorrigieren vermieden werden.

III. Allgemein

Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler sind generell gehalten, engen Gesprächskontakt zu den Lehrkräften zu halten, die ihre Kinder unterrichten, und sich vor allem über weitere häusliche Fördermöglichkeiten zu informieren. Grundlage ist der Förderplan, den die Klassen- bzw. Tutoriumskonferenz unter Federführung des Faches Deutsch einmal pro Halbjahr auf den Pädagogischen Konferenzen erstellt.

Die ausführliche Beratung der Eltern durch die Schule ist nach Vereinbarung immer möglich.